

Bericht der Bezirkshauptmannschaft Imotski vom 23. Mai 1908, B. 9593.

In Befolgung des Erlasses vom 5. Mai 1908, B. 2213/Pr., betreffend die Kolonatsverhältnisse des Landes wird der Fragebogen mit folgendem Bericht vorgelegt:

Wie aus dem Fragebogen zu entnehmen ist, giebt es zwei Arten Kolonat, die erste Art besteht auf Ackergrund und Wiesen und dauert gewöhnlich ein Jahr, höchstens zwei Jahre, wobei die Pachtverträge im Sinne des § 1103 a. b. G. B. nicht in Betracht kämen, die zweite Art besteht an Weingärten und dauert insoweit sich die Rebe in gutem Zustande befindet. Weder in dem einen noch in dem anderen Fall ist das Kolonat erblich, es endet vielmehr mit dem Ablaufe des betreffenden Vertrages und die Erben sind in solchen Fällen nur insoweit als Kolonen anzusehen, als der Vertrag dauert. Hört dieser auf, so kann sie der Herr jederzeit entlassen.

Hieraus ist zu ersehen, daß die Kolonatsverhältnisse in diesem Bezirke spezielle sind und mit denen im nachbarlichen Bosnien und Herzegowina sowie in anderen Gegenden unseres Landes, wo der Kolone das Kolonatsrecht für immer von seinen Vätern erbt, keine Ähnlichkeit aufweisen.

Zur Zeit, als die venezianische Republik den Bezirk von Imotski eroberte, verlich sie einzelnen vornehmen Familien, wie den Fanceschi in Umiffa, Mikolic zc. Gründe, und diese Familien gaben sie in Erbkolonat, diese Kolonen haben aber schon längst die fraglichen Gründe abgelöst, so daß heute von der erwähnten Kolonatsart keine Spur mehr vorhanden ist.

Fragebogen.

Ad 1. Die Kolonatsverhältnisse — wenn man sie überhaupt so nennen kann, wie weiter unten zu ersehen ist — nehmen beiläufig 4 Prozent der Gesamtfläche des Bezirkes Imotski ein, und zwar nur im „Imotske polje“, während in den anderen Gegenden vom Kolonatsverhältnisse keine Spur vorhanden ist.

Ad 2. Sie besitzen solche.

Ad 3. Negativ.

Ad 4. Nein.

Ad 5. Mais, Weizen, Tabak, Wein, Gerste, Hirse, Heu und Kartoffeln.

Ad 6. Für Getreidearten und Kartoffeln auf ein oder zwei Jahre, für Weingärten, solange sich die Rebe in gutem Zustande befindet.

Ad 7. Keine Pflanze ist für die Dauer des Vertrages maßgebend, außer der Rebe. Wenn im Weingarten irgend eine Pflanze oder ein Obstbaum gepflanzt ist, gelangen diese mit dem Absterben der Rebe in das Eigentum des Herrn. Die Kolonatsverhältnisse dauern auf Ackergrund bis der Mais, Gerste, Hirse, Kartoffel, Tabak, Heu gemäht, beziehungsweise geerntet ist, falls die Aussaat zur Zeit erfolgt ist, zu der der Vertrag noch in Gültigkeit war. Nur die Rebe ist für die Dauer des Vertrages maßgebend und dieser dauert bis diese Früchte zu tragen aufhört, das ist nicht mehr soviel Früchte hervorbringt, als zur Deckung der Bearbeitungskosten und der Steuer nötig ist.